



Bäcker Görtz GmbH

VERFAHRENSORDNUNG

für das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)



§ Zweck & Anwendungsbereich

Diese Verfahrensordnung legt die internen Prozesse und Verantwortlichkeiten für die Annahme, Bearbeitung und Nachverfolgung von Hinweisen gemäß dem Hinweisgeber-schutzgesetz (HinSchG) fest. Sie gilt für alle Mitarbeiter, Lieferanten, Kunden und sonstigen Dritten, die Hinweise auf Missstände oder Verstöße einreichen möchten.

Es können u.a. folgende Verstöße und Verdachtsmomente gemeldet werden:

- Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Produktsicherheit und -konformität
- Verkehrssicherheit
- Umweltschutz
- Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz

- öffentliche Gesundheit
- Verbraucherschutz
- Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen
- Bestechung und Korruption
- Wettbewerbsrecht
- Finanzkriminalität
- Diskriminierung
- internationalen Handelskontrollen

Die interne Meldestelle ist auch für das Beschwerdeverfahren nach §8 LKSG anzuwenden. Somit können auch umweltbezogene oder menschenrechtliche Risiken in der Lieferkette gemeldet werden.

§ Einrichtung & Erreichbarkeit der Meldestelle

Eine interne Meldestelle wird eingerichtet, die für die Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen zuständig ist. Die Meldestelle kann über folgende Kanäle erreicht werden:

E-Mail: hinweis.gl@baeckergoertz.de (intern) und hinweisgeber.rat@baeckergoertz.de (extern)

Telefon-Sprachbox: 0621 8639994 0

Online-Portal: www.baeckergoertz.de/hinweisgeber-formular/



§ Einreichung von Hinweisen

Hinweise können anonym (per Online-Portal oder Sprachbox) oder unter Angabe der Identität (per Online-Formular oder Email) des Hinweisgebers eingereicht werden. Es werden folgende Informationen benötigt:

- Beschreibung des Sachverhalts
- Ort und Zeitpunkt des Vorfalls
- Betroffene Personen (sofern bekannt)
- Beweismittel (Dokumente, Fotos, etc., sofern vorhanden)

§ Vertraulichkeit & Datenschutz

Alle eingegangenen Hinweise werden vertraulich behandelt. Die Identität des Hinweisgebers wird nur auf ausdrücklichen Wunsch preisgegeben oder wenn dies gesetzlich erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen.

§ Bearbeitung von Hinweisen

Eingangsbestätigung: Über das Online-Portal erfolgt eine Eingangsbestätigung sofort als Pop-up-Fenster. Wird ein Hinweis über Email übermittelt, verschickt die bearbeitende Ansprechperson eine Eingangsbestätigung am nächsten Werktag, spätestens nach sieben Tagen.

Prüfung: Der Hinweis wird von der Meldestelle auf Relevanz und Plausibilität geprüft.

Untersuchung: Bei bestätigtem Verdacht wird eine interne Untersuchung eingeleitet. Dies kann die Zusammenarbeit mit externen Beratern oder Prüfern beinhalten.

Rückmeldung: Der Hinweisgeber erhält eine Rückmeldung über den Stand und das Ergebnis der Untersuchungen, sofern er seine Kontaktdaten angegeben hat. Für den Prozess wird maximal eine Dauer von 3 Monaten festgelegt.

§ Schutz des Hinweisgebers

Hinweisgeber, die in gutem Glauben einen Hinweis einreichen, sind vor jeglichen Repressalien geschützt. Maßnahmen gegen Hinweisgeber werden nicht toleriert und können disziplinarische Konsequenzen nach sich ziehen.



§ Dokumentation & Berichtswesen

Alle eingegangenen Hinweise und die daraufhin durchgeführten Maßnahmen werden dokumentiert und mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Ein jährlicher Bericht über die Aktivitäten der Meldestelle wird der Geschäftsführung vorgelegt.

§ Schulung & Sensibilisierung

Mitarbeiter werden regelmäßig über die Möglichkeiten und Verfahren zur Abgabe von Hinweisen informiert und geschult. Schulungen beinhalten die Bedeutung des Hinweisgeberschutzes und die Funktionsweise der Meldestelle.

§ Überprüfung & Verbesserung

Die Verfahrensordnung wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst, um die Effektivität des Hinweisgeberschutzsystems sicherzustellen. Rückmeldungen von Mitarbeitern und externen Parteien werden berücksichtigt.

§ Externe Meldestellen

Hinweisgebende Personen haben das Wahlrecht sich bei Verstößen neben internen, auch an externe Meldestellen zu wenden. In Fällen, in denen der Verstoß intern wirksam behoben werden kann und Sie keine Repressalien befürchten, ist eine Meldung an die interne Meldestelle möglicherweise vorzuziehen. Sollten Sie sich zunächst an die interne Meldestelle wenden und dort keine angemessene Unterstützung erhalten, können Sie sich auch an eine externe Meldestelle des Bundes wenden.

§ Kontakt & weitere Informationen

Für Fragen zur Verfahrensordnung oder zum Hinweisgeberschutzsystem steht die Meldestelle jederzeit zur Verfügung.

